### Wissenschaftliche Dienste



# Deutscher Bundestag

### **Kurzinformation**

## Verwendung von Feuerwerkskörpern bei Massenveranstaltungen

Auf Bundesebene richtet sich die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerwerkskörpern bei Massenveranstaltungen nach den allgemeinen Vorschriften des Sprengstoffgesetzes (SprengG) i.V.m. der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

Lediglich Feuerwerkskörper, von denen eine sehr geringe Gefahr ausgeht, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in geschlossenen Bereichen vorgesehen sind, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind (z.B. Wunderkerzen, Knallerbsen und Tischfeuerwerk), dürfen ganzjährig von Personen ab 12 Jahren überall verwendet werden. Alle anderen Feuerwerkskörper dürfen (mit einer gewissen Ausnahme am 31. Dezember und 1. Januar) nur abgebrannt werden, wenn die Person dazu Inhaber einer **Erlaubnis** (§§ 7 oder 27 SprengG) oder eines **Befähigungsscheins** (§ 20 SprengG) ist. Das Zünden eines Feuerwerks muss der zuständigen Behörde innerhalb einer bestimmten Frist vorher angezeigt werden (§ 23 Abs. 3 1. SprengV). Die **zuständige Behörde** kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten **Ausnahmen zulassen** (§ 24 Abs. 1 1. SprengV).

Für Besucher von Veranstaltungen fehlt in der Regel eine entsprechende Erlaubnis/Befähigungsschein/Ausnahmebewilligung, insbesondere weil die Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für Dritte nicht sichergestellt ist (§ 27 Abs. 2 und Abs. 3 SprengG). Anfang 2020 wurde jedoch im Rahmen eines Fußballspiels der 2. Bundesliga erstmals das kontrollierte Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Innenraum eines Stadions unter Aufsicht eines Fachmanns zugelassen.

Organisatoren von Veranstaltungen können unter Einhaltung der erforderlichen Bedingungen, insbesondere der Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter eine entsprechende Erlaubnis für das Abbrennen von Feuerwerk erhalten. Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater unterliegen zudem weiteren Regelungen.

Über diese Regelungen hinaus ist der Gebrauch von Feuerwerkskörpern zum Teil auch auf der Ebene der Bundesländer in einzelnen **Landesimmissionsschutzgesetzen** erfasst. Schließlich finden sich in zahlreichen **privatrechtlichen Vorschriften** (z.B. Hausordnung der Stadien/Hallen oder Satzungen von Sportverbänden) Regelungen, die den Gebrauch von Pyrotechnik verbieten.

\*\*\*

### WD 3 - 3000 - 146/21 (19. August 2021)

### © 2021 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.